

BVGer D-3637/2013 vom 18. Juli 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3637_2013

FR: TAF D-3637/2013 du 18 juillet 2013

IT: TAF D-3637/2013 del 18 luglio 2013

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahmekonstellation liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Beschwerde richtet sich gemäss den Rechtsbegehren und der Begründung ausschliesslich gegen den Vollzug der von der Vorinstanz verfügten Wegweisung. Die Verfügung des BFM vom 24. Mai 2013 ist, soweit sie die Frage der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung betrifft (Ziffn. 1 und 2 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung), in Rechtskraft erwachsen, und auch die Anordnung der Wegweisung (Ziff. 3 des Dispositivs) ist nicht mehr zu überprüfen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit - abgesehen von der formellen Rüge - lediglich die Frage, ob das Bundesamt den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat oder ob an seiner Stelle die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.1

Die Beschwerdeführenden machen in der Rechtsmittelschrift in formeller Hinsicht geltend, die angefochtene Verfügung beruhe auf einem unvollständig erstellten Sachverhalt, da die Vorinstanz in ihrem Entscheid nicht berücksichtigt habe, dass für die minderjährigen Kinder der Beschwerdeführerin wegen Kindesgefährdung am 17. April 2013 eine amtliche Beistandschaft angeordnet worden sei, was dem BFM kurz vor Erlass der Verfügung durch die Beiständin P. _____ mitgeteilt worden sei. Aufgrund eines fehlenden Eintrages im Aktenindex müsse davon ausgegangen werden, dass die Vorinstanz erst nach Fällung des Entscheides von dieser rechtserheblichen Tatsache Kenntnis erhalten habe, ansonsten dies im Entscheid hätte aufgeführt und bei der rechtlichen Beurteilung hätte berücksichtigt werden müssen. Demzufolge könne der Vorinstanz nicht vorgehalten werden, dass sie dieses wichtige und zentrale Sachverhaltselement absichtlich nicht berücksichtigt habe. Diese Nichtberücksichtigung der angeordneten amtlichen Beistandschaft wegen Kindesgefährdung durch das BFM könne nicht auf Beschwerdeebene geheilt werden, weshalb die Rückweisung an die Vorinstanz zur Neuurteilung beantragt werde.

E. 5.2

Diese verfahrensrechtliche Rüge ist vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wäre, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. EMARK 2004 Nr. 38 und EMARK 1994 Nr. 1; Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 2. Aufl., Zürich 1998, S. 225, mit weiteren Hinweisen).

E. 5.3

Im Asylverfahren - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heisst, die Asylbehörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt vor ihrem Entscheid von Amtes wegen vollständig und richtig abzuklären (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG, Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Dabei muss sie die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) das Recht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wobei sie bei der Anhörung und auch im späteren Verlauf des Verfahrens der Behörde alle Gründe mitzuteilen hat, die für die Asylgewährung relevant

sein könnten (BVGE 2012/21 E. 5 S. 414 f., BVGE 2009/50 E. 10.2.1 S. 734, BVGE 2008/24 E. 7.2 S. 356 f.). Insbesondere haben Asylsuchende allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und diese unverzüglich einzureichen oder, soweit dies zumutbar erscheint, sich darum zu bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen (Art. 8 Bst. d AsylG). Die Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für solche Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht ohne vernünftigen Aufwand erheben können (BVGE 2008/24 E. 7.2 S. 356 f.).

E. 5.4

Aus den Akten ist ersichtlich, dass P._____ der Vorinstanz mit Schreiben vom 22. Mai 2013 mitteilte, dass sie von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Q._____ mit Entscheid vom 17. April 2013 als Beiständin nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB für die Kinder der Beschwerdeführerin eingesetzt worden war. Gemäss dem sich auf diesem Dokument befindlichen Eingangsstempel traf dieses Schreiben am 23. Mai 2013 beim BFM ein; die angefochtene Verfügung datiert vom 24. Mai 2013. Da es aufgrund administrativer Abläufe regelmässig vorkommt, dass beim BFM eingehende Dokumente nicht schon am gleichen Tag beziehungsweise unverzüglich beim für die Bearbeitung des Asylgesuchs zuständigen Sachbearbeiter eintreffen, ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass die für den Erlass der Verfügung verantwortliche Sachbearbeiterin vor Erlass der Verfügung vom Schreiben von P._____ vom 22. Mai 2013 Kenntnis hatte, zumal in den Akten keine Hinweise dafür ersichtlich sind. Vielmehr ist anzunehmen, dass das am 23. Mai 2013 beim BFM eingetroffene Schreiben von P._____ vom 22. Mai 2013 erst nach Ergehen der angefochtenen Verfügung zur zuständigen Sachbearbeiterin gelangte, weshalb sie dieses Dokument - und damit die darin erwähnten Kindesschutzmassnahmen - nicht mehr in ihren Entscheid einbeziehen konnte. Der Vorinstanz kann demnach nicht vorgehalten werden, sie habe bezüglich der verfügten Kindesschutzmassnahmen ihre Untersuchungspflicht verletzt, zumal es aufgrund der den Beschwerdeführenden obliegenden Mitwirkungspflicht deren Aufgabe gewesen wäre, das BFM rechtzeitig darüber zu informieren. Nach dem Gesagten kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden, sie habe den rechtsrelevanten Sachverhalt unvollständig erhoben, wie das in der Beschwerde (sinngemäss) geltend gemacht wird. Da das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Situation der Kinder der Beschwerdeführerin in Bezug auf den Vollzug der Wegweisung berücksichtigt und dem Bundesverwaltungsgericht volle Kognition zukommt, erwächst den Beschwerdeführenden dadurch kein Rechtsnachteil. Bei dieser Sachlage besteht somit keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben, weshalb das Begehren der Beschwerdeführenden, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, abzuweisen ist.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2).

E. 6.2

Zur Herkunft der Beschwerdeführenden ist vorab Folgendes festzuhalten: Am 14. Mai 2013 wurde den Beschwerdeführenden beim Versuch, nach Deutschland auszureisen, echte serbische Reisepässe abgenommen. Bei den Beschwerdeführenden handelt es sich somit nachweislich um serbische und nicht - wie von der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren behauptet - um kosovarische Staatsangehörige. Dies wird in der Rechtsmittelschrift bestätigt.

E. 6.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3.2

Da rechtskräftig feststeht, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in ihr Heimatland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihnen jedoch nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Serbien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Kinder der Beschwerdeführenden unterliegen den Normen des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107). Das Kindeswohl gemäss Art. 3 KRK und die aus der KRK fliessenden Rechte hinsichtlich des Schulbesuchs (Art. 28 KRK) sind jedoch im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung von Art. 83 Abs. 4 AuG als gewichtiger Aspekt zu berücksichtigen (vgl. EMARK 1998 Nr. 13 E. 5e.aa S. 98 f.).

E. 6.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung insbesondere dann nicht zumutbar, wenn die ausländische Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1 S. 504 f.). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.4.2

Die allgemeine Lage in Serbien lässt nicht auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr schliessen. Zwar werden Angehörige der Roma beim Zugang zu Bildung, Arbeit, Wohnen und Gesundheit diskriminiert. Diese Diskriminierungen erreichen indessen nicht ein Ausmass, das den Vollzug der Wegweisung allgemein als unzumutbar erscheinen liesse (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2688/2013 vom 28. Mai 2013).

E. 6.4.3.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob individuelle Gründe ersichtlich sind, welche eine Rückkehr der - gemäss den Akten - gesunden Beschwerdeführenden nach Serbien als unzumutbar erscheinen lassen würden.

E. 6.4.3.2

Vorab ist festzuhalten, dass aus den Akten nicht hervorgeht, dass eine starke Assimilierung der Beschwerdeführerin in der Schweiz und damit verbunden eine Entwurzelung im Heimatstaat stattgefunden hat, welche allenfalls bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Rückkehr dorthin zu berücksichtigen wäre. Gemäss ihrem eingezogenen serbischen Reisepass, ausgestellt am 19. April 2012 in N._____, stammt die heute (...)-jährige Beschwerdeführerin aus R._____ und wohnte in ihrem Heimatland in S._____. In der Beschwerde wird dies bestätigt und eingeräumt, dass die Beschwerdeführerin diesbezüglich im vorinstanzlichen Verfahren gelogen habe. Auch wenn die Beschwerdeführerin sich in den letzten Jahren oft im Ausland aufgehalten hat, dürfte sie mit der in Serbien herrschenden Kultur und Lebensweise bestens vertraut sein. Gemäss den Angaben in der Rechtsmittelschrift leben ihr Vater, eine Grossmutter, eine Tante sowie weitere nahe Verwandte in Serbien. Die Beschwerdeführenden verfügen somit in ihrer Heimat über ein soziales Beziehungsnetz, welches ihnen eine Reintegration erleichtern wird. Aufgrund der in der Roma-Gemeinschaft traditionell ausgeprägten Familiensolidarität ist namentlich davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden nach ihrer Rückkehr in ihre Heimat fürs erste bei einem Familienmitglied wohnen können, bis sie eine eigene Wohnung gefunden haben. Insbesondere ist anzunehmen, dass sie bei der Grossmutter beziehungsweise der

Tante der Beschwerdeführerin vorübergehend unterkommen können, zumal sie schon nach ihrer letzten Rückkehr nach Serbien im November 2011 bis zu ihrer Wiederausreise im Oktober 2012 dort regelmässig gewohnt haben. Die Behauptung der Beschwerdeführenden in der Rechtsmittelschrift, wonach es der Grossmutter respektive der Tante nicht möglich sei, sie aufzunehmen, wird - trotz Zumutbarkeit - in keiner Weise belegt und ist daher ungläubhaft. Die Beschwerdeführerin ist in den letzten Jahren zusammen mit ihren Kindern viel in Europa herumgereist und hat sich in mehreren fremden Ländern während längerer Zeit aufgehalten, wodurch sie unter Beweis stellte, dass sie über eine gewisse Selbständigkeit verfügt und sich durchaus zu helfen weiss, weshalb der in der Beschwerde vertretenen Ansicht, wonach die Beschwerdeführerin kaum in der Lage sei, für sich selbst zu sorgen, geschweige denn für die Kinder, nicht gefolgt werden kann. Deshalb und aufgrund ihres jungen Alters dürfte es der Beschwerdeführerin - unbesehen des Umstandes, dass sie über keine Ausbildung verfügt - gelingen, sich in Serbien zu reintegrieren. Bei ihrer Integration werden die Beschwerdeführenden im Bedarfsfall auf die (finanzielle) Unterstützung ihrer zahlreichen nahen Verwandten zählen können, die in Deutschland, Schweden, Dänemark, Italien sowie Belgien leben. Die Aussage in der Beschwerde, wonach diese Angehörigen entweder nicht bereit oder dann nicht in der Lage seien, die Beschwerdeführenden zu unterstützen, vermag nicht zu überzeugen, zumal die Beschwerdeführerin in den letzten Jahren zusammen mit ihren Kindern relativ häufig in Europa herumgereist ist, was dafür spricht, dass sie von ihren nahen Verwandten (finanziell) unterstützt wird, da sie selbst noch nie einer bezahlten Tätigkeit nachgegangen sein will. Die Rückkehrhilfe der Schweiz wird den Beschwerdeführenden den Wiedereinstieg in Serbien ebenfalls erleichtern (vgl. Art. 62 ff. der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [AsyIV 2, SR 142.312]). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Serbien für sich und ihre Kinder bei der für sie zuständigen Gemeinde um staatliche Unterstützung ersuchen kann, zumal die Beschwerdeführenden zu den anspruchsberechtigten Familien zählen (vgl. Internationale Organisation für Migration [IOM], Länderinformationsblatt, Serbien, August 2012, S. 6 ff., S. 20). An dieser Einschätzung vermögen die diesbezüglichen Vorbringen in der Beschwerde, insbesondere der Verweis auf ein Gutachten der SFH [Schweizerische Flüchtlingshilfe]-Länderanalyse, nichts zu ändern. Es ist festzuhalten, dass bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, nicht genügen, um eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. BVGE 2008/34 E. 11.2.2).

E. 6.4.3.3

Ohne die Schwierigkeiten bei einer Rückkehr der Beschwerdeführenden, die sich zum wiederholten Mal in der Schweiz aufhalten, zu verkennen, ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass sich ihre Lage nach einer Eingewöhnungsphase stabilisieren wird und sie in ihrer Heimat nicht in eine existenzgefährdende Situation geraten werden.

E. 6.4.4.1

Schliesslich ist unter dem Aspekt des Kindeswohls Folgendes festzustellen: Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so ist im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ausserdem dem Aspekt des Kindeswohls Rechnung zu tragen. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 KRK. Die Berücksichtigung des Kindeswohls verlangt es, dass sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen sind, die im Hinblick auf einen

Wegweisungsvollzug wesentlich erscheinen. Namentlich folgende Kriterien können dabei von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Integration in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009 Nr. 51 E. 5.6, BVGE 2009 Nr. 28 E. 9.3.2 S. 367 f., EMARK 2006 Nr. 24 E. 6.2.3, EMARK 2005 Nr. 6 E. 6 S. 55 ff.).

E. 6.4.4.2

Die älteren Söhne C._____ und D._____ haben einen Grossteil ihres bisherigen Lebens nicht in Serbien verbracht, sondern sich stattdessen zusammen mit der Beschwerdeführerin in verschiedenen Ländern Europas aufgehalten. Gemäss den Akten haben sie bis heute insgesamt knapp zwei Jahre in der Schweiz gelebt. Auch wenn C._____ und D._____ in Serbien nie die Schule besucht haben (sollen), kann davon ausgegangen werden, dass sie über ausreichende mündliche Kenntnisse der serbokroatischen Sprache verfügen, da sie schon einige Jahre in Serbien gewohnt haben, zuletzt von November 2011 bis Oktober 2012. Ihre schriftlichen Kenntnisse des Serbokroatischen werden sicherlich nicht ausreichend sein. Indessen sind sie in einem Alter, in dem sie noch mehrere Schuljahre vor sich haben. Es ist daher davon auszugehen, dass sie ihre schulische Ausbildung auch in Serbien fortsetzen können. Zudem dürfte das in der Schweiz vermittelte Wissen bei der weiteren schulischen Ausbildung im Heimatland von Nutzen sein. Jedenfalls dürften ihre schulischen Perspektiven - trotz gewisser Anfangsschwierigkeiten - intakt sein. Aufgrund ihres Alters kann angenommen werden, dass sie nach wie vor starke soziale Bindungen zur Familie und ihrer Kultur haben, während das Beziehungsfeld ausserhalb des Elternhauses noch nicht dieselbe Bedeutung wie bei älteren Jugendlichen hat. Jedenfalls können den Akten keine anderslautenden Hinweise entnommen werden. Nach dem Gesagten ist bezüglich der Söhne C._____ und D._____ nicht von einer derartigen Prägung durch die Schweiz und einer hiesigen Verwurzelung auszugehen, dass ihre Rückkehr nach Serbien mit dem Kindeswohl unvereinbar wäre. Obwohl eine Rückkehr in ihr Heimatland sicherlich mit gewissen Reintegrationsschwierigkeiten verbunden sein dürfte, ist noch nicht anzunehmen, dass dies zu einer ernsthaften Störung der Entwicklung der beiden Knaben führt. An dieser Einschätzung vermögen auch die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführenden in der Rechtsmittelschrift nichts zu ändern, weshalb darauf verzichtet werden kann, weiter darauf einzugehen.

E. 6.4.4.3

Bezüglich des Sohnes E._____ ist festzuhalten, dass er sich mit seinen knapp (...) Jahren noch in einem sehr stark von der Familie geprägten Alter befindet. Bei einer Rückkehr zusammen mit seiner Familie wird er daher kaum aus stabilen Beziehungen herausgerissen und sich aufgrund seines Alters in seinem Heimatland problemlos integrieren können.

E. 6.4.4.4

Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Q._____ mit Entscheid vom 17. April 2013 eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB für C._____, D._____ und E._____ angeordnet hat. Gemäss dem Bericht und Antrag der Beiständin P._____ vom 13. Mai 2013 zur Kostenübernahme einer Platzierung im Haus V._____ wurde diese Beistandschaft errichtet, weil die Beschwerdeführerin nicht fähig sei, ihre Pflichten als Mutter wahrzunehmen, wodurch das Kindeswohl von C._____, D._____ und E._____ gefährdet sei. Dies zeige sich in einer mangelnden Hygiene, unausgewogener Ernährung, Verletzung der Aufsichtspflicht und einer unzureichenden Erziehungsfähigkeit. Die Beschwerdeführerin sei nicht imstande, ihr Geld einzuteilen; zudem stelle sie ihre eigenen Bedürfnisse oft vor die Bedürfnisse der Kinder. Sie habe sehr grosse Defizite in fast allen Bereichen, weshalb sie Begleitung und Förderung brauche, damit sie ihre Pflichten als Mutter wahrnehmen könne, wodurch das Kindeswohl der drei Söhne wieder durch die Mutter sichergestellt werden könne.

E. 6.4.4.5

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin - wie bereits dargelegt - durch ihr häufiges Umherreisen in Europa in den letzten Jahren zusammen mit ihren Kindern unter Beweis stellte, dass sie durchaus selbständig handeln kann und sich zu helfen weiss, weshalb seitens des Gerichts Zweifel angebracht sind, ob sie mit der Erziehung ihrer Kinder tatsächlich derart überfordert ist, wie das aus dem Bericht und Antrag der Beiständin P._____ vom 13. Mai 2013 zur Kostenübernahme einer Platzierung im Haus V._____ hervorgeht. Gemäss telefonischer Auskunft der Beiständin P._____ vom 8. Juli 2013 wurde die von ihr beantragte Fremdplatzierung, insbesondere wegen Platzproblemen, nicht bewilligt. Die Beschwerdeführerin wird jedoch seit zirka dem 24. Juni 2013 zu Hause im Umfang von etwa zehn Wochenstunden von einer Fachperson bezüglich der Erziehung ihrer Kinder sowie der Verrichtung von Alltagsdingen unterstützt beziehungsweise geschult. Aufgrund des Umstandes, dass die Rechtsvertreterin jeweils die wesentlichen Schreiben und Berichte der Beiständin erhielt (vgl. Bst. H.c und J. vorstehend), dürfte dieser Sachverhalt der Rechtsvertreterin bekannt sein. Wegen dieser Schulung, die bis auf Weiteres fortgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Rückkehr nach Serbien in der Lage sein wird, in ausreichendem Mass für ihre Kinder zu sorgen, sollte sie tatsächlich über eine unzureichende Erziehungsfähigkeit verfügt haben. Abgesehen davon ist - wie vorstehend bereits ausgeführt - anzunehmen, dass die Beschwerdeführenden nach der Rückkehr in ihr Heimatland zumindest vorübergehend bei der Grossmutter beziehungsweise der Tante der Beschwerdeführerin sowie weiteren nahen Verwandten wohnen werden, die die Beschwerdeführerin bei der Erziehung der Kinder sowie der Verrichtung von Alltagsdingen, falls nötig, unterstützen können.

E. 6.4.4.6

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und unter Beachtung aller massgeblichen Umstände ist es den drei Kindern auch unter dem Aspekt des Kindeswohls zuzumuten, zusammen mit ihrer Mutter in ihr Heimatland zurückzukehren. Daran vermögen auch die

diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde sowie die Ansicht der Beiständin P. _____ nichts zu ändern, zumal die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs eine Rechtsfrage ist, deren Beantwortung Aufgabe der entscheidenden Behörde ist.

E. 6.4.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden in ihren Heimatstaat somit auch als zumutbar.

E. 6.5

Der Vollzug der Wegweisung nach Serbien ist schliesslich möglich, da die Beschwerdeführenden über gültige Reisepässe verfügen und keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8.1

Mit vorliegendem Urteil ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 8.2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wären die Kosten den mit ihren Begehren unterlegenen Beschwerdeführenden zu überbinden (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese haben jedoch im Rahmen der Beschwerdebegehren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG befreit die Beschwerdeinstanz nach Einreichung der Beschwerde eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Gesamthaft betrachtet kann den Beschwerdeführenden nicht vorgehalten werden, ihrer Beschwerde habe es im Zeitpunkt der Beantragung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Blick auf die Erfolgsaussichten an der nötigen Ernsthaftigkeit gefehlt (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b S. 275). Zudem ist aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bedürftig sind. Damit sind beide kumulativ erforderlichen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG erfüllt. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist deshalb gutzuheissen, und die Beschwerdeführenden sind von der Pflicht zur Kostentragung zu befreien. Infolgedessen sind ihnen trotz ihres Unterliegens keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 8.3

Die Beschwerdeführenden liessen mit der Beschwerde auch ein Gesuch um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes stellen. Einer bedürftigen Person wird in einem für

sie nicht aussichtslosen Verfahren ein Anwalt bestellt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). In Verfahren, welche vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind, gelten strenge Maßstäbe für die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung (vgl. BGE 122 I 10). In asylrechtlichen Beschwerdeverfahren geht es im Wesentlichen um die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, wobei der Untersuchungsgrundsatz gilt. Besondere Rechtskenntnisse sind daher zur wirksamen Beschwerdeführung im Regelfall nicht erforderlich, weshalb die unentgeltliche Verbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG nur in besonderen Fällen, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen, gewährt wird. Im vorliegenden Verfahren hat dies nicht zutreffen. Dem Antrag der Beschwerdeführenden auf Beiordnung einer amtlichen Rechtsvertreterin nach Art. 65 Abs. 2 VwVG ist mangels Notwendigkeit daher nicht stattzugeben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.